

# Haushaltsführungsschaden

Begleitmaterial zum Vortrag auf dem 15. Deutschen Medizinrechtstag am 13.09.2014  
in Berlin

Referent: Vorsitzender Richter am Landgericht Frank Pardey, Braunschweig

## Inhaltsverzeichnis

Primärschaden und Anspruchsrecht bei Verletzung	2
Schadensarten	4
Berechnungsweisen	4
Elemente der Einschätzung des Hausarbeitsschadens	5
Zeitkomponente	6
Konkret objektive bzw. gemischt subjektiv objektive Beurteilung	6
Fremd- oder/und eigennützige, typische, übliche Arbeitsbereiche - materiell- technische Hausarbeit	7
Tatsächliche Einflüsse auf die Arbeit	8
Erfassung der Hausarbeitszeit	9
Beispiel mit Berücksichtigung der Schadensarten	10
Berechnungsvariante	11
Vorteilsausgleich	11
Vereitelte handwerkliche Eigenleistungen	12
Haushaltsspezifische Einschränkung	13
Schadensbestimmung durch Differenzbildung	14
Quotenbildung	15
Wertkomponente: Bemessung in Geld	16
Abrechnungsbeispiele	17
Berechnungsbeispiel nach OLG Schleswig VersR 2006, 938	17
Forderungsübergang	18
Kombination der Berechnungsweisen bzw. Abrechnungsmodalitäten	19
Vorschlag: Tagessatzsystem	20
Regulierungstabelle	20
Variante: Werttabelle zur unentgeltlichen Hausarbeit - Auszug -	21
Abrechnungsbeispiel	21
Ergebnis	21

Haushaltsführungsschaden ist die Einschränkung oder der Verlust der Fähigkeit, Arbeiten im Haushalt für sich selbst oder für andere zu erledigen. Gemeint sind Beeinträchtigungen ausführender oder organisierender Tätigkeiten im Haushalt, ebenso geschlechts- wie altersunabhängig.

Die unentgeltliche Haus-, Familienarbeit bzw. Haushaltsleistung betrifft		
Arbeiten im Haushalt	und	Betreuung/Erziehung der Kinder oder/und Betreuung pflegebedürftiger Partner/Familienangehöriger
mit gewichtigen Aktivitäten in diversen Bereichen		wobei eine emotionale/psychische Zuwendung nicht ersatzfähig ist.

Von der Regulierung bei Beeinträchtigung der Fähigkeit zur Arbeit im Haushalt im Verletzungsfall ist strukturell der Schadensausgleich bei Tötung der im Haushalt arbeitenden Person zu trennen.

Der Unterhaltsschaden hat (Unterhalts-) Ersatzfunktion und knüpft an die ausfallende gesetzliche Unterhaltsleistung an. Die Ersatzberechtigung der mittelbar geschädigten Person bestimmt der Zeitpunkt der körperlichen Verletzung des später verstorbenen Unterhaltspflichtigen.

Unterhaltsschadensersatz bei Tötung	
Totalausfall: Versorgungsbedarf aller Hinterbliebenen	Teilausfall: Betroffenheit der Hinterbliebenen in einzelnen Tätigkeitsbereichen oder durch Wegfall einer Mitarbeit der getöteten Person
Freiwillige (beabsichtigte) Unterhaltsleistungen bleiben bedeutungslos.	
Das Regulierungsmaß geben nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung nicht §§ 249 ff. BGB vor, weil der BGH dazu keinen objektiv messbaren Herstellungsbedarf sieht.	

### Primärschaden und Anspruchsrecht bei Verletzung

Primärschaden ist die Verletzung des Rechtsguts, die mit „lebenspraktischer Gewissheit“ nachgewiesen sein muss. Ein Krankheitsbefund kann physisch oder psychisch sein. Maßgebend ist die nachhaltige Störung. Schon ein Erkrankungsrisiko kann eine Gesundheitsverletzung im Rechtssinn darstellen, die weder Behandlungsbedürftigkeit noch Behandlungsfähigkeit voraussetzt. Ohne Funktionsbeeinträchtigung bzw. eine Beeinträchtigung der geistigen oder körperlichen Leistungsfähigkeit mit kausaler, zurechenbarer Verknüpfung zum Haftungsereignis und seinen unmittelbaren Folgen leitet sich aber nichts für einen Haushaltsführungsschaden<sup>1</sup> her.

<sup>1</sup> Kostenlos zugängliche Kurzinformationen zum Thema im Internet auf der Seite [www.personenschaden.info](http://www.personenschaden.info) unter Hausarbeitsschaden – Haushaltsführungsschaden bzw. über die Seite [www.schadensberechnungen.de](http://www.schadensberechnungen.de) unter Infos zu Personenschäden. Zu allen Einzelnen s. Pardey, Der Haushaltsführungsschaden, 8. Auflage 2013; ders., Bemessung des Haushaltsführungsschadens, VersR 2010, 26-34; ders., Neues zum Haushaltsführungsschaden, DAR 2010, 14-18; ders., Haushaltsführungsschaden bei Verletzung oder Tötung, DAR 2006, 671-679.

Materiell sachbefugt (aktivlegitimiert) ist der Träger des verletzten Rechts. Kongruente Sozialversicherungsleistungen sind zu beachten. Denn Drittleistungen führen ggf. zum gesetzlichen Anspruchsübergang.

Das geltende Recht sieht nicht die Liquidation eines (Vermögens-) Schadens der Hausgemeinschaft vor. Stattdessen trennt die herkömmliche Ansicht zwischen auf die eigene Person bezogene Hausarbeiten und den Arbeiten im gemeinsamen Haushalt, die den anderen Haushaltsangehörigen nutzt.

Anspruchsrechte:
Single (1- Personen-Haushalt)
Ehepartner – (eingetragene) Lebenspartner als „Nur Hausfrau bzw. Mann“ und als (Teil-)Berufstätige Strittig ist die Anspruchsberechtigung: Eine Ansicht tritt für die normative Begrenzung auf die Unterhaltspflicht ein. Dann wird auch das Verhältnis zu einem Stiefkind ausgeblendet. Gelegentlich wird hinzugesetzt, dass es jedenfalls bei Bezug der Arbeit auf eine Gegenleistung nicht einer Unterhaltsbeziehung bedarf. Die Gegenmeinung lässt die (nachhaltige tatsächliche) Leistung innerhalb eines gemeinsamen Haushalts ausreichen, evtl. auch bei Fremdversorgung der Schwiegereltern.
Alleinerziehende Eltern
Bei dem im Haushalt erheblich helfenden minder- oder volljährigen Kindes ist nach überwiegender Ansicht der eigene Schaden des Kindes wegen entgehender Mithilfe/Aktivität im Haushalt zu bejahen (auch bei der Arbeit zugunsten von Geschwistern?). Andere wollen nur einen Anspruch der Eltern aus § 845 BGB in Betracht gezogen wissen.

Der AK V des 15. VGT 1977 hat zum Schadensersatz beim Ausfall der Hausfrau formuliert:

II. Nach dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1974 (VersR 1974, 1016)<sup>2</sup> kommt es für den Ersatzanspruch verletzter Hausfrauen nicht auf den geschuldeten Unterhalt, sondern auf den tatsächlichen Umfang der Haushaltsführung vor Eintritt des Schadensereignisses an.

Der AK I des 45. VGT 2007 hat zum Hausarbeitsschaden in der nichtehelichen Lebensgemeinschaft festgestellt:

- a) Bei Verletzung der haushaltsführenden Person entsteht dieser wegen der Beeinträchtigung der Eigenversorgung ein ersatzfähiger Mehrbedarf.
- b) Die Versorgung eines eigenen Kindes der verletzten Person ist grundsätzlich beim Haushaltsführungsschadenberücksichtigungsfähig.

Der AK hat zudem empfohlen:

Haben sich die in einem gemeinsamen Haushalt lebenden Partner verpflichtet, zur Lebenshaltung gegenseitig beizutragen, ist die verletzungsbedingte Beeinträchtigung bei der Hausarbeit wie bei Ehegatten zu ersetzen. Die wechselseitige Verpflichtung ist im Einzelfall nachzuweisen.

<sup>2</sup> Später u.a. BGH NJW 2002, 292.

## Schadensarten

<p>Fremdnützige Hausarbeit (Familienarbeit, Sorgearbeit, Betreuung), Hilfeleistung im und für den Haushalt, Fremdversorgung</p> <p>Einkommens-, Vermögensschutz, d.h. Ausgleich eines verringerten Ertrags der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitswertorientierung<sup>3</sup> als angemessener bzw. „nicht zuzumutender“ Vermögensfolgeschaden</p> <p>unter Tätigkeitsbezug mit Blick auf die konkrete, ganz oder teilweise vereitelte (infolge Verletzung nicht realisierte oder/und nicht realisierbare) Arbeitschance als objektivierbare Einbuße in der Vermögenssphäre bei Dispositionsfreiheit</p> <p>Obliegenheit, die verbliebene Arbeitskraft einzusetzen</p>	<p>Eigennützige Hausarbeit, Eigenversorgung</p> <p>Vermehrter Bedarf wegen dauernder Beeinträchtigung des körperlichen Wohlbefindens mit Orientierungsmaß bei Lebensumständen des gesunden (unbeeinträchtigten) Menschen</p> <p>mit Restitution zur Aufrechterhaltung der gewohnten Lebensumstände bei Dispositionsfreiheit zum Geldersatz</p> <p>ohne Ausgleich zu Veränderungen außerhalb der Aufrechterhaltung der alltäglichen Lebensumstände und ohne Ausgleich zur beeinträchtigten Lebensfreude</p>
<p>Folge: Schadensberechnung über den Wert der hypothetisch unbeeinträchtigten Arbeit zur ausgefallenen Leistung (dem Arbeitszeitdefizit) oder wegen der zur Abhilfe geleisteten Arbeit bzw. als/wie Ersatzkraftkosten ?</p>	
<p>Oder/und:</p>	
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Immaterielle eigene oder familiäre Belastung</li> <li>- Immaterielle, verstärkte, familiäre oder freundschaftlicher Hilfe und Unterstützung, Betreuung, Zuwendung ?</li> </ul>	

## Berechnungsweisen

Die Abrechnung ist möglich als		
konkret	oder	pauschaliert bzw. typisiert
	oder gemischt konkret - typisiert	
<p>Abgestellt wird auf reale Ausgaben zur Bewältigung des Schadensfalles, also einen (zusätzlichen) Geldaufwand</p>		<p>Andere sprechen von abstrakter Berechnung<sup>4</sup> oder vom fiktiven Schaden bzw. fiktiven Ersatz-, Hilfskraft<sup>5</sup>.</p>
<p>Anstellung Ersatzkraft, Beschaffung Haushaltsgeräte - Bruttoabrechnung</p>		<p>Hilfe Dritter, Eigenmehrarbeit<sup>6</sup> – Ersatzkraftmodell, Nettoabrechnung</p>
<p>Rente oder Kapitalbetrag nur unterschiedliche Zahlungsform ?</p>		

<sup>3</sup> Der subjektive Nutzen eines Einsatzes lässt eine objektive Schadensbemessung nicht zu.

<sup>4</sup> OLG Oldenburg ZfS 2009, 436 als Vorinstanz zu BGH VersR 2009, 515 = NJW 2009, 2060: Für die Höhe der Vergütung einer fiktiven Ersatzkraft im Haushalt ist eine abstrakte Schadensberechnung vorzunehmen.

<sup>5</sup> Zoll NJW 2014, 967: Ein unfallbedingt entstandener Haushaltsführungsschaden kann fiktiv abgerechnet werden.

<sup>6</sup> Wenn die Hausarbeit nur noch mit überobligationsmäßigem Einsatz bewältigt werden kann; vgl. u.a. OLG Saarbrücken SP 2014, 11: Denn es wäre unbillig, wenn der Geschädigte aus dem überobligationsmäßigen Einsatz oder der unentgeltlichen Mitarbeit Dritter Vorteile genösse.

## Elemente der Einschätzung des Hausarbeitsschadens

			Var.	2. Bsp.
(1) Mengenkompone- nente, Zeit- faktor (Ausfall- zeit, Stunden- zahl)	Ausgleichsfähi- ger Zeiteinsatz	10 Std./Wo	10 Std./Wo	2,5 Std./Wo Bagatelle?
	Zeitdefizit bei 7- Tage/Wo:			0,36 Std./Tag
	bzw.			21 min./Tag Bagatelle?
	Monatsumrechnung (über 30,4 Tage bzw. 4,348 oder 4,3 oder) 4,3452			
	also	43 Std/Monat	43 Std/Monat	11 Std/Monat
(2) Wertkomponen- te bzw. Geld- faktor, Entgelt	Stundensatz	8,50 €/Std.	6,00 €/Std.	
(3) Ausgleichs-, Geldersatzwert (Einmalbetrag, ggf. Rente)	Monatswert	365 € /Monat	257 € /Monat	65 € /Monat
	bzw.			2,14 €/Tag Bagatelle?

Nicht zu klärende Unsicherheiten hinsichtlich einzelner Bemessungsfaktoren bzw. verbleibende Risiken der Beurteilung und Einschätzung rechtfertigen im Rahmen des Schätzungsermessens stets „Abschläge“ von einem zunächst ermittelten Ergebnis. Von Zuschlägen wird zu Gunsten Geschädigter eher nicht gesprochen, weil die Schätzung schon die gebotene Hilfe bedeutet, wie man meint.

Die Überprüfung der im Rahmen des Schätzungsermessens des Tatrichters nach § 287 Abs. 1 ZPO vorzunehmenden Bewertung der unfallbedingt entgangenen Tätigkeit eines Verletzten im Haushalt durch das Revisionsgericht ist darauf beschränkt, ob das Berufungsurteil auf grundsätzlich falschen Erwägungen beruht oder entscheidungserhebliche Tatsachen unberücksichtigt gelassen hat<sup>7</sup>.

Vorübergehende Beeinträchtigung	Dauerschaden
Regulierung: eines zurückliegenden Zeitraums	für die Zukunft

<sup>7</sup> BGH NJW 2009, 2060.

## Zeitkomponente

Die Arbeit im Haushalt ist nach den konkreten Verhältnisse am Aufenthaltsort bzw. Lebensmittelpunkt u.U. mit Prognose über Jahre hin oder in der Rückschau bei Entscheidung zu vergangenen, abgeschlossenen Zeiträumen (mit Regulierung von Rückständen) zu erfassen.

### **Konkret objektive bzw. gemischt subjektiv objektive Beurteilung**

Kleinere (Hilfe-) Leistungen im Haushalt, die über eine geringfügige und unschwer zumutbare Unterstützung nicht hinausgehen, haben keinen ausgleichswürdigen Charakter<sup>8</sup> und bleiben außer Betracht.

Nach einer Rechtsmeinung ist die Zeit maßgebend, die eine mehr oder weniger erfahrene Ersatz-, Hilfskraft für die nicht mehr ausführbare oder nicht mehr zumutbare Arbeit bei objektiv vergleichbarer Leistung aufbringen muss. Der Vorschlag<sup>9</sup>, in einem 1. Schritt den konkreten (tatsächlichen) wöchentlichen Arbeitszeitaufwand vor dem Haftungsereignis festzustellen - unter Berücksichtigung der Anteile von Familienmitgliedern oder Dritten - und sodann in einem 2. Schritt den ausgleichspflichtigen Zeitaufwand dadurch zu ermitteln, dass der erforderliche Zeitaufwand festgestellt wird, den eine bezahlte Ersatzkraft benötigen würde, wobei so eventuell die Stundenzahl zu reduzieren ist, da es entscheidend auf die Zeit ankommt, die eine fiktive Ersatzkraft benötigen würde, möchte diese Ansicht praktikabel umsetzen.

Auf einen abstrakt erforderlichen Zeitaufwand darf aber nicht abgestellt werden. Das Ersatzkraftmodell ist nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung zudem - lediglich - darauf ausgerichtet, die wirtschaftliche Einbuße sich an der Vergütung zu orientieren, die für die verletzungsbedingt in eigener Person nicht ausführbaren Arbeiten an eine Hilfskraft zu zahlen ist. Denn das Schadensrecht verlangt die subjektbezogene Schadenbetrachtung<sup>10</sup>.

Dies bedeutet, dass die verletzte Person bei der Schadenbehebung im Rahmen des Zumutbaren und nach der individuellen Lage grundsätzlich den wirtschaftlichsten Weg zu wählen. Die Regulierung des Personenschadens ist aber nicht auf ein Wirtschaftlichkeitspostulat auszurichten wie die Regulierung eines Sachschadens bei Gebrauchsgegenständen des täglichen Lebens. Dabei muss aus Rechtsgründen der Lebensstandard und -zuschnitt der verletzten Person und ihrer Familie soweit wie möglich aufrechterhalten werden. Auf die Lebensgestaltung darf über den zu ersetzenden Aufwand allenfalls sehr begrenzt Einfluss ausgeübt werden. Die ersatzfähige Zeit bestimmen die tatsächlichen Verrichtungen der verletzten Person. Soweit die Ansicht vertreten wird, „überobligatorische“ Anstrengungen im Haushalt“ hätten außer Ansatz zu bleiben, bleibt völlig unklar, was individuell überobligatorisch sein könnte. Den Rahmen der wirtschaftlichen Vernunft muss die verletzte Person freilich

---

<sup>8</sup> So im Anschluss an Pardey, Berechnung von Personenschaden, 4. Aufl., Rn. 2507, OLG Celle SP 2011, 215.

<sup>9</sup> Quaisser, NJW-Spezial 2013, 585, 586.

<sup>10</sup> OLG München v. 26.5.2010, 20 U 5620/09, bei juris: Entscheidend ist, welche Tätigkeit die verletzte Person ohne den Unfall künftig geleistet haben würde, die unfallbedingt wegfällt. Der Schaden ist messbar an der Entlohnung, die für die verletzungsbedingt in eigener Person nicht mehr ausführbaren Hausarbeiten an eine Hilfskraft gezahlt wird oder gezahlt werden müsste

stets wahren. Die objektivierte Notwendigkeit der Arbeit und Abhilfe und damit die Angemessenheit des Ersatzes verlangt, dass die verletzte Person in gewisser Weise „sinnvoll disponiert“. Die Maßgabe der Erforderlichkeit (§ 249 BGB) lässt sich immerhin anführen, um bloß subjektiv nützliche und wünschenswerte von objektiviert bei der konkreten Lebensführung notwendigen Leistungen und so werthaltige und deshalb über Ersatzkraftkosten auszugleichende Arbeiten von Elementen der Lebensgestaltung und –freude bei subjektiver Wertigkeit und individueller Beliebigkeit mit Abgeltung über ein Schmerzensgeld abzugrenzen.

### **Fremd- oder/und eigennützige, typische, übliche Arbeitsbereiche - materiell-technische Hausarbeit**

1	Einkauf/Beschaffung: Tagesbedarf, Vorrat, auch: Einrichtung – Kleidung  S. auch unter 5.: Krankenkasse: Besorgen auch von Arzneimitteln
2	Ernährung: Zubereitung, Vorratshaltung  Aber (s. nachfolgend unter 5.): Krankenkasse: Mahlzeitenzubereitung (auch Diät) Pflegekasse: Kochen
3	Abwaschen (Geschirrspülen), Einräumen, Tisch decken, Pflege des Geschirrs
4	Reinigen der Wohnräume: Putzen (Wischen, Saugen), Pflegen - Betten beziehen  S. auch unter 5.: Krankenkasse: Unterhalts-, ggf. Grundreinigung
5	Reinigung, Pflege, Instandhaltung, Wechseln von Wäsche und Bekleidung (waschen, aufhängen – bügeln - einräumen)
	<p>Müllentsorgung Beheizen</p> <p>Wird bei der hauswirtschaftlichen Versorgung im Rahmen der Häuslichen Krankenpflege-Richtlinie (zuletzt geändert am 23. Januar 2013) ausdrücklich aufgeführt.</p> <p>Zur hauswirtschaftlichen Hilfe - durch die Pflegekasse - wird bisher an das Beschaffen und das Entsorgen von Heizmaterial gedacht. Dort kommt (für die häusliche Versorgung insgesamt) die Grundpflege hinzu mit:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Körperpflege: Waschen, Duschen, Baden; Zahn-, Mundpflege; Kämmen, Rasieren, Haut-, Gesichtspflege; Darm-, Blasenentleerung; nicht täglich anfallend: Haare waschen, Schneiden von Finger-, Fußnägeln</li> <li>2. Ernährung: mundgerechtes Zubereiten und Aufnahme der Nahrung</li> <li>3. Mobilität innerhalb der Wohnung und außerhalb der Wohnung, soweit zur Aufrechterhaltung der Lebensführung zu Hause unumgänglich und wegen des persönlichen Erscheinens des Pflegebedürftigen notwendig: Aufstehen, Zu-Bett-Gehen; An-, Auskleiden; Gehen, Stehen, Treppensteigen; Verlassen, Wiederaufsuchen der Wohnung</li> </ol>

	aber nicht zu medizinisch/pflegerischen Tätigkeiten.
6	Haustiere <sup>11</sup> Gartenarbeit: Wohngarten - Nutzgarten - Fällen von Bäumen – Umgraben, Blumen <sup>12</sup>
7	Planung, Kontrolle, Organisation (Haushaltsführung i.e.S.)
8	Betreuung/Pflege anderer (erwachsener) Personen, Altenpflege Versorgung von Kleinkindern und Säuglingen (Mahlzeitenzubereitung; Hilfe bei der Mahlzeiteinnahme; Hilfe beim An- und Auskleiden; Wickeln, Körperpflege); Betreuung und Erziehung der Kinder, Hilfe bei Hausaufgaben, Kinder begleiten, transportieren, mit Kindern spielen, Hausaufgaben machen
9	Häusliche Kleinarbeit, sonstiges. Zu vereitelten handwerklichen Tätigkeiten s. am Schluss.

### **Tatsächliche Einflüsse auf die Arbeit**

Alter, Geschlecht der leistenden Person
Familiensituation: Zahl der Haushaltsangehörigen, Alter des jüngsten Kindes, Pflegebedürftigkeit von Haushaltsangehörigen; Arbeits-, Funktionszuweisung(en), Arbeitsteilung
Erwerbsarbeit, Einkommensverhältnisse
Lebensstil der Haushaltsangehörigen, u.a. Kleidungsstil, Zustand des Haushalts und der Gemeinschaft (Aufwand, Ausschmücken, Einrichtung, Niveau); Kultur des Zusammenlebens, Beziehungsarbeit; soziale Kontakte bzw. Interaktionen
Zustand der Wohnung, Gestaltung, Größe und Zuschnitt der Wohnflächen; soweit Gartenarbeit zu berücksichtigen ist: Grundstücksgröße
Ausstattung des Haushalts (Geschirrspüler, Waschmaschine, Trockner, Mikrowelle)
Gewohnheiten bei der Aufgabenerledigung (z.B. Unterbrechungen durch Information, Unterhaltung), Erfahrung, Einfühlung, Fertigkeiten, Geschicklichkeit, Intuition, Spezialkenntnisse,

<sup>11</sup> Leistungen für Tiere sind wohl nicht ersatzfähig; s. aber zu Kosten wegen der Versorgung einer Katze OLG Brandenburg v. 8.3.2007, 12 U 154/06, bei juris.

<sup>12</sup> Von Gartenarbeiten wie beim Haushaltsführungsschaden spricht OLG Hamm SP 2001, 376 und gewährt sogar 15,00 DM/Std.



## Erfassung der Hausarbeitszeit

Anhörung - Tagebuch, Aufzeichnungen  
Zeugenvernehmung - Gutachten (mit Erhebungen vor Ort)

- Arbeitszeitbedarf ist die für die Ausführung einer bestimmten Aufgabe als erforderlich ermittelte Zeit (Soll-Wert).
- Arbeitszeitaufwand ist die von einer Arbeitskraft effektiv verbrauchte Arbeitszeit zur Durchführung einer bestimmten Aufgabe (Ist-Wert). Tabellarische Zeitaufwandszahlen folgen Zeitstudien an einzelnen Personen oder Selbstaufzeichnungen (Tagebuch) oder Selbstbeobachtungen für einen bestimmten Zeitraum.

### Haushaltsanalyse

Spezifische, individuelle Situation: Lebensstil, Anspruchsniveau

Usus: Erfahrung (Statistik) bei Typen-, Gruppenbildung, gesellschaftlicher Standard ?

Plan-(Soll-) Zeitwerte des Kuratoriums für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft: Die (alten) KTBL-Daten zur Kalkulation von Kosten und des Zeitbedarfs beruhen auf Zeitstudien mit definierten Rahmenbedingungen unter Einsatz von Versuchspersonen mit normaler Übung, Erfahrung und Geschicklichkeit bei gleichen Versuchsbedingungen.

Vorteil der Datensammlung: klar umrissene Arbeitsbereiche, definierte Verhaltensalternativen.

Zeitbudget- (Zeitaufwands-) Untersuchungen des Statistischen Bundesamtes: Die Erhebung zur Zeitverwendung der Bevölkerung in 2012/2013 wurde von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zwischen August 2012 und Juli 2013 unter Beteiligung von rund 5 000 Haushalten mit 12 000 Personen durchgeführt. Haushaltsmitglieder ab 10 Jahre erfassten die Verwendung der Zeit an drei vorgegebenen Tagen (zwei aufeinanderfolgende Wochentage sowie Samstag oder Sonntag) in 10-Minuten-Intervallen im bereitgestellten Tagebuch mit eigenen Worten. Neben Hauptaktivitäten wurden gleichzeitig stattfindende Tätigkeiten sowie Aufenthaltsort, benutzte Verkehrsmittel und anwesende Personen erfragt.

Schweizerische Arbeitskräfteerhebung (SAKE), unbezahlte Haus-, Familienarbeit: Stichprobenerhebung als telefonische Haushaltsbefragung der ständigen Wohnbevölkerung ab 15 Jahren, pro Haushalt 1 Person befragt (seit 2010 vierteljährlich ausgewertet). Datensatz zugänglich unter: <http://www.bfs.admin.ch>.

Vorteil der Aufwandsuntersuchung: Es sind Durchschnittswerte erkennbar mit objektivem Bezug ohne eine spezifizierte Aufwandsbetrachtung im individuellen Haushalt zu ersetzen,

Die zeitliche Dynamik des Haushalts und der Arbeit kann ohne weiteres ebenso über die Bedarfsbetrachtung wie eine durchschnittliche (typisierte) Aufwandsbetrachtung berücksichtigt werden. Dagegen ist die „ganz konkret individuelle“ Betrachtung kompliziert (wie es freilich aus Rechtsgründen nicht entscheidend sein darf) und ohnehin nicht unproblematisch ist (wozu auch an Rechtssicherheit und Rechtsklarheit gedacht werden darf), eine Substantiierung letztlich doch zur Fiktion führen kann und bei einem Dauerschaden zur Regulierung gar über Jahrzehnte den konkreten Ansatzpunkt in der Haushaltssituation im Moment des Haftungsereignisses fast als zufällig bezeichnen lassen kann.

### Beispiel mit Berücksichtigung der Schadensarten

4 PH, verletzte nichterwerbstätige Frau, Kinder unter 6 Jahren, HH - Typ 6

	(1)	(2)	(3)
	Gesamtberechnung (einheitliche Abrechnung des Hausarbeitsschadens)	Normativer Erwerbsschadensanteil (Unterhaltsaufwand)	Mehrbedarfs-, Eigenanteil
Haushaltsangehörige: Zahl und Anteile	4	75% Fremdversorgung	25% Eigenbedarf
Arbeitszeit im Haushalt	89 Std./Wo	66,75 Std./Wo	22,25 Std./Wo
Zuschlag	0 Std./Wo		
Mithilfe, fremde Arbeits-, Betreuungszeit, Abschlag	42 Std./Wo	31,5 Std./Wo	10,5 Std./Wo
Berücksichtigungsfähiger tatsächlicher Zeitaufwand verletzte Person	47 Std./Wo als 53%, davon	35,25 Std./Wo, 40% (relativ)	12 Std./Wo, 13% (relativ)
Jetzt leistbare Zeit der verletzten Person	37 Std./Wo	27,75 Std./Wo	9,25 Std./Wo
Ausfall/Nachteil	10,0 Std./Wo	7,5 Std./Wo 21% MdH Stationäre Behandlung - Abzug Eigenbedarf? Laufzeiten gleich? Geldwerte identisch ?	2,5 Std./Wo

## Berechnungsvariante

	(1)	(2)	(3)
	Eigenbedarf	Fremdversorgung im Haushalt	
Arbeitszeit		67 Std./Wo	
Zeitaufwand Anderer	Eine Mithilfe gibt es norma- tiv nicht.	42 Std./Wo	
Tatsächlicher Zeitauf- wand verletzte Person	22 Std./Wo	25,00 Std./Wo	47,00 Std./Wo
Jetzt leistbare Zeit der verletzten Person (Grenze: hypotheti- scher Aufwand)	9 Std./Wo		37,00 Std./Wo
Ausfall/Nachteil	13 Std./Wo		
Vorteil bzw. Anrech- nung: Hilfe für die an- deren Haushaltsange- hörigen?	10,5 Std./Wo		10,0 Std./Wo
Ausgleichsfähig	2,5 Std./Wo		

### A B E R:

	(1)	(2)	(3)
	22 Std./Wo	25 Std./Wo	47 Std./Wo
	21% MdH	21% MdH	21% MdH
Ausgleichsfähig	4,6 Std./Wo	5,3 Std./Wo	10 Std./Wo

### Vorteilsausgleich

Wird bei der konkreten Schadensabhilfe der Haushaltsstandard von z. B. „mittel“ auf „hoch“ verändert, ist zu erwägen, inwieweit sogar ein realer Aufwands nur begrenzt erstattungsfähig ist.

Bei einer Arbeitsunfähigkeit und der Möglichkeit, die nun zusätzlich freie Zeit im Haushalt zu nutzen, kann ein Ausgleichsanspruch jedenfalls begrenzt sein, wenn sich zugleich konkrete Vermögensvorteile zeigen.

Ein wegen Abwesenheit oder veränderter Abläufe ersparter Geldaufwand wird zunehmend vor allem bei Dauerschäden als anrechenbar empfunden, z.B. betr. Fahrtkosten; Einkauf, Mahlzeiten; Reinigungs-, Waschmittel, ggf. wegen verminderter fixer Haushaltskosten (Heizung, Strom, Wasser).

## Vereitelte handwerkliche Eigenleistungen

Arbeiten im häuslichen Wirkungskreis
Bau-, Umbaumaßnahmen (z.B. Dachdecken, Erstellen eines Wintergartens)
Gartenarbeiten (oder Hausarbeit i.e.S.?)
Herstellung oder Herrichtung von Möbeln oder kunstgewerblichen Gegenständen
Pflege, Reparatur oder Wartung eines (Kraft-) Fahrzeugs, auch z.B. (spezieller?) Fahrräder?
Renovierungen, (andere) Reparaturen

Von Hausarbeit i.w.S. wird zum allgemeinen Schriftverkehr, Verhandlungen mit Behörden oder Versicherungen, Arbeiten im Garten, die Herrichtung von Möbeln gesprochen. Die Hausarbeit i.w.S. meint wohl nicht die häusliche Kleinarbeit bzw. Sonstiges im Sinne der Zeitverwendung. Grenzen bleiben indessen konturlos, wenn nicht zwischen „flüchtigen Diensten“ und „handwerklicher Produktivität“ getrennt werden soll.

Bedarfsschaden i.S.d. § 843 BGB?	Erwerbsschaden bzw. entgangener Gewinn bei Verletzung (Vermögensbildung)?
Unterhaltungsschaden bei Tötung ohne Vermögenszuwachs? <sup>13</sup>	

Realisiertes Vorhaben	Realistisches <sup>14</sup> , aber vereiteltes Vorhaben
Stellt der Verlust der Einsparung durch Ausfall der eigenen Arbeitskraft den Schaden dar?	
Oder kommt es auf reale Mehrkosten, ggf. Darlehenszinsen an?	
Oder ist auf den Wert der vereitelten realistischen Leistung oder den Entgang des Wertzuwachses (Komfortverbesserung, Steigerung Verkehrs-, Substanz-, Ertrags-, Mietwert) abzustellen?	
Bsp. für „sonstige, kleinere, häusliche Arbeit“: Vereitelte eigenhändige Steuererklärung: Nur reale Kosten für Steuerberater ersatzfähig.	

<sup>13</sup> Pardey in Geigel, Der Haftpflichtprozess, 26. Aufl., § 4 Rn 136: kein Schadensausgleich zu „bloßen Träumen“, gesicherte Prognose zur Verwirklichung der Leistung erforderlich; daran anschließend OLG Frankfurt SP 2013, 11.

<sup>14</sup> Auf BGH, NZV 2004, 513 im Todesfall dazu, dass der Anspruch erst mit tatsächlicher Einstellung der Ersatzkräfte, nicht entsteht nicht der Notwendigkeit der Einstellung von Fremdkräften, stellt z.B. LG Dortmund SP 2008, 215 im Verletzungsfall unreflektiert und m.E. unrichtig ab.

## Haushaltsspezifische Einschränkung

Es bedarf der Darlegung des konkret spürbaren, hypothetisch zukunftsorientierten oder bei der Regulierung eines abgeschlossenen Zeitraums zurückliegenden Nachteils.

Wer die Arbeit wie vorher ausführen kann, hat keinen (Hausarbeits-) Schaden. Wer wie vorher eine Hilfe beschäftigt, hat ebenfalls keinen ausgleichsfähigen Schaden.

Wird formuliert, es liege „kein hundertprozentiger Haushaltsführungsschaden“ vor, wenn mit der Führung des Haushalts keine Unterhaltungspflichten gegenüber anderen erfüllt werden, wird zum 1-PH<sup>15</sup> vernebelt, dass zum Zeitanatz während verletzungsbedingt stationärer Abwesenheit lediglich problematisch ist, dass die hauswirtschaftliche Eigenversorgung andernorts gedeckt ist<sup>16</sup>. Wer stationär versorgt wird, soll wegen eigener Bedürfnisse nach teilweise vertretener Ansicht freilich ohnehin gar keinen Abhilfebedarf zum eigenen Haushalt haben oder einen Vermögenswert doch lediglich zu „notwendigen Tätigkeiten“ bzw. unerlässliche Erhaltungsmaßnahmen erhalten. Jedenfalls wäre z.B. bei einem bloß mehrtägigen Krankenhausaufenthalt in der Tat konkret zu schildern, wer was in dieser Zeit hauswirtschaftlich veranlasst hat.

Unmittelbar nach einem stationären Aufenthalt mit Operation kann erfahrungsgemäß der Haushalt nicht „ohne nennenswerte Beeinträchtigung“ versorgt werden<sup>17</sup>.

Der reine Zeitverlust bedeutet keinen ersatzfähigen Schaden, solange die Verlängerung der für die tägliche Hausarbeit aufzuwendende Zeit in Anbetracht der persönlichen Situation nicht die Grenze der Zumutbarkeit überschreitet.

Eine gewisse Veränderung der Lebensgestaltung, der qualitative oder quantitative Verzicht ist unter Vermögensaspekten nicht als ersatzfähig einzuordnen, weil fiktiv höchstpersönliche Belange immateriell verortet bleiben.

Schmerz und Leid wegen Beeinträchtigung der Hausarbeit (bzw. der darauf bezogenen Leistungsfähigkeit) müssen in die in die Schmerzensgeldbemessung einfließen. Wer aber auf die Mithilfe des Lebensgefährten angewiesen ist, da er insbesondere beim längeren Stehen oder Gehen Schmerzen verspürt, kann doch einen Geldausgleich (und nicht nur Geldentschädigung) durchsetzen<sup>18</sup>.

Schätzmethode wird es genannt, auf eine konkrete Behinderung in einzelnen Tätigkeitsbereichen abzustellen, um festzustellen, welche haushaltsspezifische Tätigkeit in welchem Umfang ausgeführt werden kann und welche nicht. Dies ist aber keine Methode i.e.S., sondern schlicht die Erfassung des Schadens über einzelne Tätigkeiten statt über die Gesamtarbeit. Das subjektive Schadenverständnis spricht für solches Vorgehen.

---

<sup>15</sup> OLG Oldenburg ZfS 2009, 436

<sup>16</sup> Bei stationärer Behandlung ist auf Geldersparnisse zu achten.

<sup>17</sup> OLG Hamm SP 2010, 361.

<sup>18</sup> OLG Saarbrücken v. 31.3.2009, 4 U 26/08, bei juris (NZV 2010, 77 nur LS).

## Schadensbestimmung durch Differenzbildung

WÄRE / HÄTTE / SOLL als unbeeinträchtiger hypothetischer Zustand = Lage ohne das Haftungsereignis unter Einschluss der ohne das Haftungsereignis möglichen Entwicklungen
abzgl.
IST/ Nachher = Jetzt = reale Lage nach dem Haftungsereignis (leistbare oder zuzumutender Zeiteinsatz) Mögliche Quelle einer Schätzung können eigene Aufzeichnungen der betroffenen Personen, Beschreibungen und die Beobachtung eines Arbeitseinsatzes, Tests sein.
=
reale Beeinträchtigung = vom Schädiger auszugleichender Nachteil wegen Minderleistung angesichts des Ausfalls an Arbeit bzw. der Mehrinanspruchnahme, dem Mehraufwand bzw. – bedarf als Zusatzbelastung mit Zuwachs an Arbeit

Aufschreibung			
(1)	(2)	(3)	(4)
Vorherige oder künftig nachweisbar geplante, ernsthafte, nicht nur unwesentliche (unbeeinträchtigt ausführbare) häusliche Tätigkeit nach Art und Zeitaufwand	Nach dem Haftungsfall aufgewendete Zeit, ggf. Bezeichnung der helfenden Person oder/und der Umstände bei der veränderten Aufgabenerledigung	Art der Beeinträchtigung (Beschreibung des Grundes, der die eigene Ausführung hindert oder erschwert)	Beweismittel unter Angabe des Beweisthemas
Beispiel einer Aufschreibung			
Einkaufen des Wochenbedarfs, 6 Std./Wo Kochen, 10 Std./Wo	Tätigkeiten hat die im Nebenhaus wohnende Schwiegermutter übernommen.	Kein Bücken, kein Stehen möglich	ärztliches Attest, Name und Anschrift der Schwiegermutter

Beispiel einer Differenzrechnung		
	(1)	(2)
		ABER:
Unverletzt geplante Arbeit	47 Std./Wo als Basisgröße	127 % MdH
Noch leistbar oder zuzumuten	37 Std./Wo als 79%	Basisgröße
Minderleistung	10 Std./Wo als 21 % MdH	27 % MdH
Differenz der Quoten: 6%		

## Quotenbildung

Die Minderung der Hausarbeitsfähigkeit als Grad der Beeinträchtigung bzw. Prozent oder Quote soll die Schadensabrechnung vereinfachen. Abstrakt bestimmte Grade der Erwerbsminderung (MdE), die davon ausgehen, dass Arbeitnehmer dem gesamten Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, sind unergiebig.

Für orthopädische Behinderungen im Haushalt wird aufgrund von Erfahrung für typische Verletzungen mit spezifischen Auswirkungen auf die Arbeit eine Minderung der Hausarbeitsfähigkeit in Prozent für ermittelbar gehalten (Münchener Modell in Weiterentwicklung der erstmals 1981 von Vogel veröffentlichten Tabelle Reichenbach/Vogel).

Ein eingeschränktes Leistungsvermögen ist freilich nicht mit statistischen Daten festzustellen. Funktionsbeeinträchtigungen zeigen sich aufgrund individueller Gewohnheiten und Handhabungen, auch z.B. unter Heranziehung von Alter und Erfahrung. Wer auf eine MdH abstellt, muss zudem das Bezugssystem bedenken. Diese offenbart der (ärztliche) Sachverständige nicht, der schlicht eine Prozentzahl nennt. Juristen dürfen zudem für die Schadensregulierung auch nicht Rechtsfragen in medizinische oder wirtschaftliche Fragen „umdeuten“ und so die Entscheidungsverantwortung auf Sachverständige verlagern.

Feststellungen zur Arbeitszeit und die Festlegung einer MdH sind wechselseitig voneinander abhängig.

	(1)	(2)
Unverletzt geplante Arbeit	47 Std./Wo	27 Std./Wo
leistbar	37 Std./Wo als 79%	17 Std./Wo als 63%
Defizit	10 Std./Wo als 21% MdH	10 Std./Wo als 37% MdH

Schon deswegen überzeugt es nicht, einen Grundsatz anzuerkennen, dass eine Beeinträchtigung unter 10% „schadlos“ kompensierbar ist.

Ein Abschlag auf einen Schadensersatz betrag soll es bei einer körperlichen Vorbe-  
hinderung oder einer psychischen Fehlverarbeitung geben, die früher oder später  
vergleichbar beeinträchtigende Auswirkungen gehabt hätte.

Es kann personell/räumlich/sachlich eine Umorganisation, Umverteilung im Rahmen der Schadensminderungsobliegenheit Einfluss nehmen. Dergleichen ist einzelfallbezogen zu prüfen, keiner typisierenden und schon gar nicht einer generalisierenden abstrakten Bewertung zugänglich.

Veränderungen der Beeinträchtigung wie veränderte Haushalts-, Familienverhältnisse verlangen zur Regulierung eines Dauerschadens differenzierende Abrechnungen.

Hausarbeit unterbleibt nicht mit einem bestimmten Lebensalter. Es gibt keine Regelaltersgrenze und kein Höchstalter<sup>19</sup> zum eigenen Haushalt. Die lebenslange verlet-

<sup>19</sup> AK IV des 48. VGT 2010 in Empfehlung Nr. 4.

zungsbedingte Behinderung bei der Hausarbeit begründet deshalb vom Ansatz her das Ersatzrecht bis zum Lebensende<sup>20</sup>. Freilich nimmt die Arbeitsfähigkeit im Alter ab, wird jedenfalls schwere körperliche Hausarbeit erfahrungsgemäß altersentsprechend reduziert. Häufig ist zur Fremdversorgung mit dem 75. Lebensjahr die Situation zur Hausarbeit grundlegend verändert. Den Leistungsausspruch i.S.d. § 258 ZPO kann im Einzelfall sogar schon die Vollendung des 65. Lebensjahres begrenzen lassen.

#### Wertkomponente: Bemessung in Geld

Das Schadenrecht sucht nicht abstrakt nach einem betriebswirtschaftlichen oder einem spezifisch haushaltswissenschaftlichen Wert. Entscheidend ist vielmehr die angemessene Bewertung des unentgeltlichen Einsatzes, die in der üblichen/ angemessenen/ erforderlichen Vergütung für eine vom Einsatz her vergleichbare professionelle Ersatzkraft gefunden wird. Tatrichter müssen erkennen lassen, wie sie auf den konkret für angemessen erachteten Betrag gekommen sind.

**Analytische Bewertung:** Das Hohenheimer Verfahren findet einen konkreten Entgeltwert für den analysierten Haushalt beim Vergleich mit Arbeitsplätzen in Industrie und im Dienstleistungssektor. Das Verfahren arbeitet mit Anforderungsprofilen und Haushaltstypen und findet Durchschnittsentgelte.

Dieses Verfahren halten nicht alle für ausreichend transparent und nachvollziehbar.

**Marktkosten:** Bei summarischer Arbeitsbewertung, die die Anforderungen des Arbeitsplatzes als Ganzes sieht, wird auf hauswirtschaftliche Vergütungs-, Entgeltgruppen nach einheitlichen Maßstäben – als Mindestentgelt - abgestellt.

**Stundensatz-Abrechnungsmodell:** Die pauschalierende Abgeltung über Stundensätze mit immanenter bzw. weitere Nettokorrektur erleichtert jede Schadensabrechnung, ohne den gebotenen konkreten Ansatz zu verlieren. Die unentgeltliche Hausarbeit braucht flexibel, nicht regelmäßig Zeit, kennt keine Überstunden, keinen Urlaub, keine Sondervergütung, keine Allgemein- und Nebenkosten des Arbeitsplatzes, keinen Arbeitsschutz, keine sozialen Rechte, keine sozialen Errungenschaften.

Ortsbezogen sind Stundensätze von 7,50 Euro/Stunde oder 8,00 Euro/Stunde möglich. Zum Stundensatz von 10,00 Euro sieht OLG Saarbrücken v. 25.7.2013, 4 U 244/12,<sup>21</sup> das Schätzeressen gewährt zumal bei einer stundenweisen Beschäftigung für die Haushaltshilfe regelmäßig Fahrtkosten anfallen, die in die Vergütung als gesonderter Aufschlag oder als unbenannter Aufschlag einfließen.

---

<sup>20</sup> OLG Düsseldorf NJW 2011, 1152.

<sup>21</sup> LG Tübingen v. 10.12.2013, 5 O 80/13, bei juris, will auf § 21 JVEG mit 12 € bzw. 14 € zugreifen. Das Entschädigungssystem des JVEG dient seinem Sinn und Zweck nach aber dazu, einen Aufwand und den Nachteilen wegen der Wahrnehmung eines Termins zu begegnen. Dies hat nichts mit dem Schadensersatzsystem gemeinsam, BGH NJW-RR 2012, 761.



## Abrechnungsbeispiele

### Berechnungsbeispiel nach OLG Schleswig VersR 2006, 938

Befund:

2- PH, Einfamilienhaus, Wohn- und Nutzfläche ca. 200 qm, Grundstück 950 qm: Fensterputzen Fremdvergabe, Mangelwäsche außer Haus, Anspruchsstufe 3; Ehemann Lehrer, volle Stundenzahl, verletzte Ehefrau Grundschullehrerin, 21 Wochenstunden, vorzeitige Pensionierung am 1.3.2001, reguläre Pensionierung mit Vollendung des 65. Lebensjahres April 2010.

Arthrotische Veränderungen infolge umfangreicher Sprunggelenksverletzung, die sich zu einem Verschleißleiden entwickelt hat, verspricht auf Dauer - so der Sachverständige - keine Besserung, sondern allenfalls eine Verschlechterung.

Aus den Gründen:

Schon statistisch liegt bei einer Versteifung des oberen und unteren Sprunggelenks nach Tab. 6 a bei Schulz-Borck/Hofmann eine Beeinträchtigung von 17 % vor. Dies erhöht sich bei einer Bewegungseinschränkung von oberem und unterem Sprunggelenk auf 26 %. Dass der Sachverständige Dr. L. konkret zu einer Beeinträchtigung der Klägerin von rund 33 % kommt, ist aus Sicht des Senats nicht zu beanstanden. Denn die Klägerin hat glaubhaft geschildert, dass es bei Belastungen - wie sie im Haushalt bei schwereren Tätigkeiten die Regel sind - immer wieder zu Schwellungen und erheblichen Schmerzen im Bereich von Sprunggelenk und Unterschenkel kommt, mithin nicht nur Bewegungseinschränkungen, sondern auch darüber hinausgehende Beschwerden vorliegen. Im Gegensatz zu den statistischen Werten liegt bei der Klägerin gerade keine Versteifung des bzw. der Sprunggelenke vor, sondern es handelt sich um konkrete weitergehende Beschwerden, die sie glaubhaft geschildert hat.

Das OLG bezeichnet den „statistischen Mittelwert“ von Schulz-Borck, 6. Aufl., Tab. 1, 2-PH, Verhaltensalternative 3, als Korrektiv.

	(1)	(2)	(3)
	Abrechnung nach Gutachten durch OLG	Anmerkung	Berechnung mit Tab. 1
Zeit unbeeinträchtigt	25,5 Std./Wo		43 Std./Wo
Kochen	7 Std./Wo		
Waschen	1,5 Std./Wo		
Bügeln	2 Std./Wo		
Putzen	6 bis 7 Std./Wo, als Mittelwert: 6,5 Std./Wo		
kleine Einkäufe	1 Std./Wo	Real?	
große Einkäufe	3,5 Std./Wo		
Gartenarbeit, durchschnittlich	1 Std./Wo	Jahreszeiten	
Haushaltsführung	3 Std./Wo		
Anteil Frau - bei (Teil-) Erwerbstätigkeit:			2/3
			28,67 Std./Wo
Einschränkung	33%	funktionsbezogen?	33%
Defizit	8 Std./Wo (rund)	8,42 Std./Wo	9,46 Std./Wo

Von der Verletzten in beeinträchtiger Lage <b>leistbarer</b> Zeitaufwand	17 Std./Wo	19,21 Std./Wo
Nettostundensatz für Haushaltshilfe (Das OLG hat im Hamburger Randgebiet 18,00 DM für angemessen, aber auch ausreichend erachtet.	8,50 €	
8 Stunden x 4,3 Wochen = 43,4 Stunden pro Monat x 18 DM = 619,20 DM/316,59 €/mtl., aber durchschnittlich 4 Wochen im Jahr im Urlaub (ohne Haushaltsführung), deshalb Reduktion um 1/12 pro Monat. Zuerkannt: 290,21 €/mtl.	Urlaubsabwesenheit ?	
	Ohne Reduktion: 307,57 €/mtl.	345,76 €/mtl.
Juni 2000 bis Februar 2001 (9 Monate) in voller Höhe, Rückstand 2.611,89 €	Erhöhte oder verringerte Arbeitszeiten? Veränderte Entgeltwerte ?	
März 2001 bis Januar 2005 (46 Monate), Klägerin macht unter Antragsbeschränkung 70,52 € geltend, Rückstand 3.243,92 €; bis einschließlich April 2010 monatlich 70,52 € als Rente.		
Bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres höchstens monatlich <b>290,21 €</b>		

### Forderungsübergang

Haushaltsführungsschaden bei 4-PH nach Aufwand für Haushaltskraft	<b>3.524,80</b>			
Erwerbsminderungsrente			1.346,88	Lücke als eigener Schadensanteil 2.177,92
<b>Falsche erstinstanzliche Berechnung:</b>				
<b>Schaden</b>	3.524,80	abzüglich 3/4 der Drittleistung als Erwerbanteil mit Forderungsübergang	1.010,16	
Rest der Drittleistung für den Betroffenen mit:			336,72	
<b>Forderungsaufteilung nach Kopfanteilprinzip ergibt stattdessen:</b>				
Mehrbedarfsanteil (1/4)	881,20			restlicher Anteil: 881,20
Erwerbsschadensanteil (Unterhaltsaufwand, -bezug; 3/4)	2.643,60	Forderungsteil SozVers-Träger:	1.346,88	restlicher Anteil: 1.296,72

## Kombination der Berechnungsweisen bzw. Abrechnungsmodalitäten

		(1)	(2)	(3) = (1) x (2)
		Zeitfaktor	Geldfaktor	Geldersatzwert (monatlich)
<b>Reale (Brutto-) Abrechnung der Kosten für die Ersatzkraft</b>				
1	Zeitansatz reale Ersatzkraft	4 Std./Wo		Umrechnungsfaktor: 4,3
2	vereinbartes Entgelt pro Stunde:		11 €	
3	Monatswert			189,20 €
4	Real aufgebrachte, auf den Monat umgerechnete Sozialversicherungsbeiträge als Arbeitgeber			24,20 €
5	sonstiger realer monatlicher Aufwand zum realen Einsatz (z.B. Fahrkosten)			0 €
6	Konkreter Aufwand als Folge der gewählten Abhilfe			213,40 €
7	Haftungsquote			60%
8	ausgleichsfähig			128,04 €
<b>Ergänzende (pauschalierende, normative Netto-) Abrechnung</b>				
9	Gesamter wöchentlicher Zeitansatz als gesamtes berücksichtigungsfähiges Zeitdefizit	40 Std./Wo		1.462,00 €
10	konkret abzurechnende Zeit	4 Std./Wo		
11	offener (normativ abzurechnender) Zeitansatz	36 Std./Wo		
12	konkreter (örtlich und zeitlich angemessener) Stundensatz		8,50 €	
13	Offener, pauschalierender (normativer) Monatswert			1.315,80 €
14	ausgleichsfähig			789,48 €
15	<b>Gesamtersatz</b>			917,52 €
16	Differenz bei den Stundensätzen, auch wegen des Netto-, Bruttoansatzes			2,50 €
17	Summe konkrete Mehrbelastung zum Arbeitseinsatz			43,00 €
18	Gesamtbetrag konkrete Mehrbelastung			67,20 €
Gesamtberechnung wie:				
19	Ausgleichsfähiger Gesamtersatz			1.529,20 €
21	Haftungsquote			60%
22	Insgesamt ersatzfähige (quotierte) Schadensersatzforderung			917,52 €

Vorschlag: Tagessatzsystem

**Regulierungstabelle**

Haushaltstyp		Zeitaufwand Frau	Wertansatz	Pauschalwert	
1	1-PH	19,6 Std./Wo	6,00 €/Std.	17 €/Tag	508 €/Monat
2	2-PH (Partner)	25,8 Std./Wo	7,00 €/Std.	26 €/Tag	780 €/Monat
3	3-PH (Partner mit Kind)	44,9 Std./Wo	7,50 €/Std.	48 €/Tag	1.455 €/Monat
4	4-PH (Partner mit 2 Kindern)	49,7 Std./Wo	8,00 €/Std.	57 €/Tag	1.718 €/Monat
5	5-PH (Partner mit 3 oder mehr Kindern)	53,8 Std./Wo	8,00 €/Std.	61 €/Tag	1.860 €/Monat
6	Alleinerziehend mit 1 Kind	34,3 Std./Wo	7,50 €/Std.	37 €/Tag	1.112 €/Monat
	Alleinerziehend mit 2 Kindern	41,9 Std./Wo	8,00 €/Std.	48 €/Tag	1.449 €/Monat

Haushaltstyp		Zeitaufwand Mann	Wertansatz	Pauschalwert	
1	1-PH	15,3 Std./Wo	6,00 €/Std.	13 €/Tag	397 €/Monat
2	2-PH	16,2 Std./Wo	7,00 €/Std.	16 €/Tag	490 €/Monat
3	3-PH	25,2 Std./Wo	7,50 €/Std.	27 €/Tag	817 €/Monat
4	4-PH	25,7 Std./Wo	8,00 €/Std.	29 €/Tag	888 €/Monat
5	5-PH	24,8 Std./Wo	8,00 €/Std.	28 €/Tag	857 €/Monat
6	Alleinerziehend mit 1 Kind	25,2 Std./Wo	7,50 €/Std.	27 €/Tag	817 €/Monat
	Alleinerziehend mit 2 Kindern	25,4 Std./Wo	8,00 €/Std.	29 €/Tag	878 €/Monat

**Variante: Werttabelle zur unentgeltlichen Hausarbeit - Auszug -**

<b>Haushaltsgröße</b>	<b>Pauschalierter Zeitaufwand</b>	<b>Geldwert</b>	<b>Nettowert pro Kalendertag</b>
<b>1-PH (Alleinlebende Person - Single-Haushalt)</b>			
<b>Frau</b>			
NE	20,8 Std./Woche	6 €/Std.	18 €/Tag
1-49% EW	24,1 Std./Woche	6 €/Std.	21 €/Tag
Ab 50% EW	19,5 Std./Woche	6 €/Std.	17 €/Tag
<b>Mann</b>			
NE	17,0 Std./Woche	6 €/Std.	15 €/Tag
1-49% EW	20,6 Std./Woche	6 €/Std.	18 €/Tag
Ab 50% EW	15,9 Std./Woche	6 €/Std.	14 €/Tag
<b>4-PH (Lebenspartner mit 2 Kindern)</b>			
<b>Frau</b>			
NE	60,1 Std./Woche	6 €/Std.	52 €/Tag
1-49% EW	49,3 Std./Woche	6 €/Std.	42 €/Tag
<b>Mann</b>			
1-49% EW	29,5 Std./Woche	6 €/Std.	25 €/Tag

**Abrechnungsbeispiel**

(1)	(2)	(3)	(4)
Pauschalierende, typisierender Durchschnittswert der unbezahlten Arbeit z.B.	Grad der spezifischen hauswirtschaftlichen Arbeitsunfähigkeit (Minderung der Hausarbeitsfähigkeit), z.B. Hörverlust einseitig	Ausgleichswert pro Tag	Ausgleichswert pro Monat
29 €/Tag	9%	2,61 €/Tag	78,56 €/Monat
	Zumutbare Kompensationsmöglichkeit ?		Bagatelle ?

**Ergebnis**

In einer eigenständigen Schadensgruppe Hausarbeitsschaden könn(t)en die Besonderheiten des Schadens für Individuen und Familien von der Beeinträchtigung der Integrität her bis hin zu geschützten und ausgleichsfähigen Werten rechtssicher und nachvollziehbar, angemessen erfasst und abgewickelt werden.